

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**Rzu Punkt der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1.:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält. Auch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. II S. 1006) erging mit Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997